

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam. 23. Februar 1911

No. 9

Inhalt: Geldverkehr für Private. — Transport von Pferden und Rindvieh. — Untersuchung eingeführter Baumwollsaat. — Jagdscheine 1911. — Veröffentlichungen der Gerichte 1911. —

Verfügung.

In Gemäßheit der Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1910 J. No. 169-18. III/10 — Amtlicher Anzeiger No. 41 — betreffend die Gebühren für die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika, werden die Gebühren für Abhebungen, welche in Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank erfolgen, bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

für Morogoro, Kilossa und Mpapua:	2	vom Tausend
„ Dodoma	2 1/2	„
„ Kilimatinde	3	„
„ Tabora	4	„

Ein Anspruch auf Auszahlung in Noten ist durch vorstehende Festsetzung nicht gegeben.

Daressalam, den 18. Februar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner

J. No. 2610. III/11.

Bekanntmachung.

Gemäss § 7 der Verordnung betr. den Transport von Rindvieh und Pferden vom 27. II. 09 (Amtlicher Anzeiger No. 6) wird bestimmt, dass diese Verordnung am 1. Mai 1911 für den Bezirk Mpapua in Kraft tritt.

Von diesem Tage an ist der Transport von Rindvieh und Pferden nur auf folgenden Wegen zulässig:

- 1) Zum Bahnhof Kidete:
 - a. Vom Norden den Weg im Kombola-(Kidetebach)-Tal,
 - b. vom Süden den Weg in Rovumatal
- 2.) Zum Bahnhof Gulwe:
 - a. Vom Norden den Karawanenweg von Bagumoyo über Mlali, Tubugwe und Mpapua,
 - b. vom Süden den Weg von Mpanira über Lukole.
- 3) Zum Bahnhof Kikombo:
 - a) Vom Norden den Weg Komdoa über Tisso kwa Meda, kwa Nyangallo und Buigiri,

b) vom Süden den Weg von Mlazo am Kisigoflusse über Mloa, Mvumi und Handali.

4) Zum Bahnhof Dodoma:

a) Vom Norden den Weg von Usandani über Meinameia und Kitunga,

b) vom Süden den Weg von Uwimbi am Kisigoflusse über Luato und Mkonze.

Der Transport von Pferden ist überall gestattet.

Daressalam, den 17. Februar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

Methner

J. No: 2318/11 V.

Verordnung

betreffend die Untersuchung von einzuführender Baumwollsaat.

In Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 30. Juli 1910 betreffend die Einfuhr von Baumwollsaat wird hiermit verordnet wie folgt:

Die Ausführung der Untersuchung von zur Einfuhr angemeldeter Baumwollsaat, gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 30. Juli 1910, betreffend die Einfuhr von Baumwollsaat, und das Resultat der Untersuchung ist auf den nachstehenden Formularen zu bestätigen. Ein Exemplar des ausgefüllten Attestes erhält die einführende Firma, ein zweites bleibt bei den Akten der Untersuchungsstelle.

Für den Fall, dass die Vernichtung der Saat angeordnet werden muss, gilt dies Attest für den Einführenden als Erklärung, dass die Vernichtung der Saat notwendig war.

Daressalam, den 21. Februar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner

J. Nr. 1768 VIII L.

Untersuchungsattest für Baumwollsaat.

(Stempel der Zollstelle)

Aus Dampfer der Linie
wurden am ten 191 Sack

Baumwollsaat für die Firma
in gelöscht.

Die Saat stammte laut Konnossement aus
(Verschiffungshafen)

. laut schriftlicher Erklärung des Anmelders d. d. aus
(Ursprungsland).

Die Saat wurde gemäss den Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 30ten Juli 1910, betreffend die Einfuhr